

## Newsletter 1 – Januar 2021

- **Die SoKo wünscht ein erfolgreiches 2021!**
- **Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden zur Umsetzung der Integrationsagenda werden befürwortet**
- **Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten**
- **Vernehmlassungsfrist für Kinder- und Jugendheimverordnung läuft noch bis am 25. Februar 2021**
- **Neues Kinder- und Jugendheimgesetz – Anpassungen in der Budgetierung der Gemeinden**
- **Aktueller Stand Umsetzung EG KVG**
- **Kanton Zürich passt Grundbedarf in der Sozialhilfe an Teuerung an**
- **SoKo aktualisiert Empfehlungen zu den Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-A)**

### Die SoKo wünscht ein erfolgreiches 2021!

2020 «war ein trauriges und bedrohliches Jahr», «hat uns in sämtlichen Lebenslagen enorm gefordert», «hat unseren Alltag und unsere Verhaltensweisen stark verändert und geprägt», «brachte einige Hürden mit sich», «war ein Jahr voller Herausforderungen», «hat niemand so kommen sehen», «war gespickt mit Unwägbarkeiten». Solche und ähnliche Texte waren heuer bestimmt auch bei Ihren erhaltenden Weihnachtskarten tonangebend.

Das Jahr war für alle ermüdend. Dauern musste improvisiert und umgestellt werden. Verlässlich war wenig, ein Plan B musste immer im Ärmel sein.

Die Fallzahlen in der Sozialhilfe blieben 2020 zwar noch stabil. Die Soforthilfen von Bund, Kanton und Gemeinden wirkten. Manch einer wünschte sich, dass die nationale Politik auch in anderen Themen so schnell arbeitete. Die Fallzahlen in der Sozialhilfe werden aber mit Bestimmtheit steigen. Einzig die Dynamik ist noch unwägbar. Sicher ist: Die Arbeitslosenquote war im November 2020 um 56% höher als im November 2019 (gemäss [Medienmitteilung des AWA vom 8. Dezember 2020](#)).

In die Sozialhilfe werden nicht alle eintreten, die Anspruch hätten. Sie schlagen sich irgendwie durch, oder sie werden durch ihr soziales und familiäres Netz auch finanziell aufgefangen. Manch einer nimmt lieber materielle Entbehrung in Kauf anstatt sich bei der Behörde für seine Ausgaben und Einnahmen rechtfertigen zu müssen. Der Nichtbezug von Sozialhilfe hat eine neue Dimension erhalten, speziell im ausländerrechtlichen Bereich. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte beleuchten diese Themen.

Das Tagesgeschäft ist von Corona beeinflusst, doch auch sonst gehen uns die Aufgaben nicht aus, was Sie auch an unserem Newsletter erkennen. Das Netzwerk der Sozialkonferenz soll uns allen helfen, diese zu bewältigen. Die Geschäftsstelle und das Sekretariat stehen Ihnen stets für Fragen und Anregungen offen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes und gesundes Jahr 2021. Wir hoffen, Sie alle bald wieder physisch treffen zu können. Die Sommertagung und Jahrestagung/Mitgliederversammlung sind jedenfalls bereits geplant.

Herzlich, das Co-Präsidium der Sozialkonferenz

Astrid Furrer und Daniel Knöpfli

## **Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden zur Umsetzung der Integrationsagenda werden befürwortet**

Für die Umsetzung der nationalen Integrationsagenda für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge hat der Regierungsrat bereits Ende April 2019 eine koordinierte Strategie für den Kanton Zürich verabschiedet.

Die Umsetzung der Integrationsagenda Zürich (IAZH) soll nun mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinden weiter vorangetrieben werden. Die Direktion für Justiz und Inneres hat den Gemeinden im Herbst 2020 die entsprechende Vereinbarung zugestellt, mit welcher die Erreichung der Wirkungsziele gemäss IAZH angestrebt wird.

Die SoKo empfiehlt den Gemeinden, diese Vereinbarung zu unterzeichnen. Auch der Zürcher Gemeindepräsidentenverband (GPV ZH) befürwortet dieses Vorgehen für eine effiziente Umsetzung der IAZH. Detaillierte Informationen sind unter anderem im [Online-Handbuch IAZH](#) sowie im [kantonalen Angebotskatalog IAZH](#) auf der Webseite der [Fachstelle Integration](#) zu finden.

## **Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten**

Gemäss einer Stellungnahme des Bundesrates auf eine Interpellation vom 11. November 2020 soll das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) bereits am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Derzeit läuft noch die Vernehmlassung für die Verordnungsbestimmungen zum ÜLG.

Im Dezember hat das Kantonale Sozialamt Zürich (KSA) die ZL-Durchführungsstellen in einem Informationsschreiben über die Zusatzleistungen zur AHV/IV 2021 informiert – unter anderem auch über den aktuellen Stand bezüglich des ÜLG (vgl. Ziff. 3.1, S. 16).

Im Kanton Zürich werden die Gemeinden (die EL-Stellen) für die Einführung der neuen Überbrückungsleistungen zuständig sein. Die Kosten hat gemäss Art. 25, Abs. 2 ÜLG der Kanton zu tragen. Ursprünglich ging der Bund von relativ tiefen Fallzahlen aus.

Im Rahmen des COVID-19-Gesetzes hat das eidgenössische Parlament nun in der Wintersession 2020 bereits eine Änderung des ÜLG beschlossen. Aufgrund dieser Änderung ist damit zu rechnen, dass Personen, welche ab dem 1. Januar 2021 ausgesteuert werden, sich bei den Durchführungsstellen im ersten Halbjahr 2021 melden werden.

Das BSV rechnet daher aktuell nun im Jahr 2021 in der ganzen Schweiz mit rund 2'600 ausgesteuerten Personen, welche 60-jährig oder älter sind. Weiter geht das BSV davon aus, dass von diesen Personen nun rund 1'300 die Anforderungen an eine Überbrückungsleistung erfüllen werden (die ursprüngliche

Schätzung fürs 2021 lag bei 700).

Bezüglich der Übernahme der Verwaltungskosten ist die SoKo mit dem Kantonalen Sozialamt im Gespräch. Dies weil der Kanton der Ansicht ist, dass die Verwaltungskosten durch die Gemeinden zu tragen seien, da die Durchführung der EL den Gemeinden obliegt. Die SoKo ist der Meinung, dass es sich bei dem Instrument der ÜL um einen eigenen neuen Zweig der Sozialversicherungen handelt, welcher klar von den EL abzugrenzen ist. Die ÜL soll den Existenzbedarf von ausgesteuerten Arbeitslosen nach Vollendung des 60. Altersjahres bis zur Pensionierung ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleisten. Demgegenüber haben die EL den Zweck, die minimalen Lebenskosten von Personen, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, zu decken.

Aus Sicht der SoKo ist die klare Unterscheidung zwischen EL und ÜL auch in Bezug auf die Tragung der Verwaltungskosten von grosser Bedeutung.

Der Umstand, dass im Kanton Zürich die Gemeinden für die EL-Durchführung zuständig sind und die EL-Stellen nicht wie in den meisten übrigen Kantonen Teil der kantonalen Ausgleichskasse sind, führt nicht per se dazu, dass die Verwaltungskosten für die Durchführung der ÜL die Gemeinden zu tragen hätten. Die SoKo vertritt die Haltung, dass eine Regelung, welche eine andere Kostentragung als Art. 25 Abs. 2 ÜLG vorgesehen, eine Verletzung von Bundesrecht wäre.

Die weiteren derzeit bereits bekannten Details zum neuen ÜLG können dem [Informationsschreiben des Kantonalen Sozialamts](#) entnommen werden.

## **Vernehmlassungsfrist für Kinder- und Jugendheimverordnung läuft noch bis am 25. Februar 2021**

Noch bis zum 25. Februar 2021 können sich Verbände, Gemeinden und weitere Interessierte zur Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) äussern. Die SoKo plant, ihre Stellungnahme schon per Ende Januar 2021 beim kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) einzureichen. Insbesondere zu den prognostizierten Gesamtkosten und den Kostenfolgen für die Gemeinden und der fehlenden Gesamtplanung (welche im KJG vorgesehen ist) bestehen aus Sicht der SoKo noch offene Fragen.

Diese Vernehmlassungsantwort stellt die SoKo den Gemeinden gerne frühzeitig zur Verfügung, damit diese über die Haltung der SoKo gegenüber dem [Verordnungsentwurf des AJB](#) informiert sind. Wir hoffen, dass sich möglichst viele Gemeinden an dieser Vernehmlassung beteiligen und die Chance nutzen, sich bis Ende Februar zur KJV zu äussern.

## **Neues Kinder- und Jugendheimgesetz – Anpassungen in der Budgetierung der Gemeinden**

Gemäss aktuell kommunizierter Planung soll am 1. Januar 2022 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft treten. Das KJG löst das geltende Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge aus dem Jahr 1962 ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF). Das Amt für Jugend und Berufsberatung, das Volksschulamt und das Gemeindeamt haben gemeinsam infor-

miert, wie die Gemeinden die Kosten neu zu budgetieren haben. Für das Rechnungsjahr 2022 müssen die Gemeinden deshalb zum ersten Mal ihren KJG-Kostenanteil in der Finanzplanung berücksichtigen. Details zur Budgetierung können dem [Informationsschreiben der kantonalen Ämter](#) entnommen werden.

## **Aktueller Stand Umsetzung EG KVG**

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) - Inkraftsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich per 1.4.2020 - sind die Gemeinden ab 2021 verpflichtet, bei allen Sozialhilfebeziehenden den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) sicherzustellen. Die Übernahme der KVG-Restprämie kann wie bisher mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Rahmen der jährlichen KVG-Abrechnung abgerechnet werden. Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 kann weiterhin via [Nachtragsmeldung](#) online bei der SVA durch die Sozialhilfebeziehenden selbst oder durch die Sozialdienste sichergestellt werden.

Um die Schnittstelle zwischen den Gemeinden und der SVA zu optimieren, nehmen die GD und die SoKo die Arbeiten eines Projektes aus dem Jahr 2019 wieder auf mit dem Ziel, eine elektronische Schnittstelle zwischen den kommunalen Sozialdiensten und der SVA aufzubauen. Die Schnittstelle soll die Kommunikation und den Datenaustausch deutlich verbessern und den Prozess der Beantragung der IPV effizienter gestalten.

## **Kanton Zürich passt Grundbedarf in der Sozialhilfe an Teuerung an**

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Anpassungen der Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Entsprechend empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Anpassung an die Teuerung spätestens per 1. Januar 2022 zu übernehmen.

Der Zürcher Regierungsrat hat die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz entsprechend angepasst. Die Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Den Regierungsratsbeschluss finden Sie [hier](#).

## **SoKo aktualisiert Empfehlungen zu den Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-A)**

Aufgrund der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf, passt die SoKo auch ihre Empfehlungen betreffend Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-A) an. Die SoKo empfiehlt die neuen Ansätze spätestens bis am 1. Juli 2021 einzuführen.

Die überarbeiteten Empfehlungen finden Sie [hier](#).

## Impressum

Herausgeberin  
Sozialkonferenz Kanton Zürich

Redaktion  
Daniel Knöpfli, Co-Präsident  
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse  
Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
Sekretariat  
Mainaustrasse 30  
8034 Zürich  
Tel.: +41 44 388 71 93  
sekretariat@zh-sozialkonfe-  
renz.ch  
www.zh-sozialkonferenz.ch